



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 02

Perleberg, 08.01.2021

Nr. 01

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Allgemeinverfügung
des Landkreises Prignitz über weitere Schutzmaßnahmen
zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2
(Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)

Seite 2

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)

Auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. 1 S. 3136) geändert worden i.V.m. § 25 Abs. 1 und 3 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2- Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2- EindV) vom 15. Dezember 2020, geändert durch Verordnung vom 18.12.2020 (GVBl. 11/2 0, [Nr.124]) sowie § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.05.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 31]), und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt der Landrat des Landkreises Prignitz folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 2.1. der Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27.12.2020 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 04. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 17. Januar 2021 außer Kraft.“

2. Die aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen) erlassenen Bescheide zur Notbetreuung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen behalten ihre Gültigkeit.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Prignitz in Kraft.

Begründung

Zur Begründung wird auf die weiterhin gültige Begründung der Ausgangsverfügung vom 27.12.2020 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Folgendes verwiesen:

Der Landkreis Prignitz ist bei einer Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 200 gem. § 25 Abs. 3, Dritte SARS-CoV-2-EindV i.V.m. § 32 S. 2 IfSG verpflichtet, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung hat der Landkreis 1370 kumulierte Fälle seit März 2020 und derzeit 549 aktive Infektionen zu verzeichnen. Die 7-Tage-Inzidenz lag am 08. Januar 2021 um 09:00 Uhr bei 313,82. Somit sind in den letzten 7 Tagen 239 Menschen nachweislich an Corona erkrankt.

Die 7-Tages-Inzidenz ist demnach trotz der in der 3. SARS-CoV-2-EindV erlassenen Maßnahmen im Landkreis weiter dramatisch gestiegen, sodass der Landkreis weitere Schutzmaßnahmen zu treffen hat.

Es ist davon auszugehen, dass die Inzidenz weiter steigen wird.

Diese Allgemeinverfügung hat eine Geltungsdauer von 1 Woche und liegt damit im Rahmen der Geltungsdauer für Rechtsverordnungen nach § 28a Abs. 5 IfSG. In dieser Zeit wird das Infektionsgeschehen im Landkreis stetig überwacht, um rechtzeitig Anpassungen vornehmen zu können.

Aufgrund der befristeten Gültigkeitsdauer der aktuellen Eindämmungsverordnung wird diese Allgemeinverfügung zunächst nur bis zum 17.01.2021 gelten. Eine mögliche Fortgeltung orientiert sich an den weiteren zu erlassenen Regelungen des Landes Brandenburg mit Blick auf das Infektionsgeschehen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Anordnungen gelten gem. § 25 Abs. 3 der Dritten SARS-CoV-2-EindV zusätzlich zu den mit der Dritten SARS-CoV-2-EindV getroffenen Anordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, einzulegen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Perleberg, den 08.01.2021



Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz